

Schützenverein Langenwinkel e.V.

1. Vorsitzender

Vito Peragine

[REDACTED]
[REDACTED]

Stadtplanungsamt				
Eing. 26. Aug. 2024				
wa		Sp		Bo

all.

Stadtplanungsamt Lahr
Schillerstr. 23
77933 Lahr/Schwarzwald

[REDACTED] 24.08.2024

Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan Klinikum, Stadtteil Langenwinkel

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Projekt nehmen wir gemäß §1 Abs. 6 Nr. 3 i.V.m. §3 Abs. 1,2
Baugesetzbuch (BauGB) wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung:

Der Schützenverein Langenwinkel besteht seit ca. 100 Jahren und hat z.Zt. ca. 200 aktive Mitglieder. In den vergangenen Jahren erzielte der Schützenverein beachtliche Erfolge, die bis zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften reichten. Darüber hinaus betreibt der Verein sehr erfolgreich Nachwuchs- und Jugendarbeit. Um den Schützen immer optimale Trainingsbedingungen bieten zu können, wurden die Schießanlagen regelmäßig erweitert, modernisiert und renoviert. So wurde mit erheblichem finanziellen Aufwand eine elektronische Anlage für Luftgewähr- und Kleinkaliberschützen angeschafft und ein neuer Kurzwaffenstand errichtet. Eine 100-Meter-Anlage ist in Planung.

Der Verein stellt somit seit seiner Gründung ein wichtiges Element der sportlichen und kulturellen Teilnahme, sowie der Brauchtumsförderung dar.

2. Rechtliche Bewertung:

Der Schützenverein Langenwinkel besitzt für alle schießsportlichen sowie sonstigen Anlagen, die erforderlichen, bestandkräftigen waffen-, bau- und immissionsschutzrechtlichen Zulassungen. Im Sommer 2023 fand die letzte Immissionsschutzbehördliche Überprüfung durch das Landratsamt Ortenaukreis statt. Es wurden – wie immer zuvor – keinerlei Beanstandungen festgestellt.

Der Verein hat somit eine gesicherte Rechtsposition, welche durch die Planung des Klinikums und deren späterer Umsetzung nicht eingeschränkt werden darf, sodass auch weiterhin der genehmigte Schießbetrieb in vollem Umfang aufrechterhalten bleibt.

Unsere Belange sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 bzw. 7 BauGB in der gemäß § 2 Abs. 3 BauGB zu erfolgenden Gesamtabwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind darüber hinaus bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen – wie z.B. Lärmimmissionen – möglichst durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen des Planungsträgers zu vermeiden.

Wir erwarten, dass zumindest der derzeitig genehmigte lärmrelevante Status der Schießanlage von Anfang an in Ihre Planung miteinbezogen wird und – falls erforderlich – durch entsprechende planerische Maßnahmen evtl. auftretende Schallimmissionsprobleme effektiv ausgeglichen werden. Die Einbeziehung unsere Anlage in das von Ihnen aufgegebene Immissionsgutachten erscheint uns deswegen unerlässlich.

Sollte sich nach Vollzug des Bebauungsplanes – wider Erwarten – lärmrelevante Probleme durch den Schießbetrieb ergeben, erwarten wir, dass die ggf. notwendigen lärmmindernden Maßnahmen auf keinen Fall auf Kosten des Vereins durchgeführt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Vito Peragine
1. Vorsitzender

